

## Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung

### Haushaltssatzung

#### für das Haushaltsjahr 2024\*)

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Erlass vom 02.04.2024 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 21.04.2024 für das Haushaltsjahr 2024 erlassene Haushaltssatzung gemäß § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung bestätigt. Der auf 6.500.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wurde gemäß § 87 Abs. 2 GemO in Höhe von 5.604.000 € genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 sind ab Montag 28.10.2024 bis Mittwoch 06.11.2024 (je einschließlich) im Rathaus, Rathausstr. 10, Lauffen a.N., im Zimmer 26 öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Interessierte melden sich bitte zur Einsicht vorab telefonisch unter 07133/106-0. Wir gewähren Ihnen dann die gewünschte Einsicht.

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.02.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Weiter wurde am 15.05.2024 der Beitrittsbeschluss nach § 81 i.V. m. 87 GemO durch den Gemeinderat herbeigeführt. Dieser wird nun aufgehoben. Am 23.10.2024 wurde dem Erlass vom 02.04.2024 beigetreten.

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.10.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	33.076.900
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-35.765.800
1.3 <b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	-2.688.900
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	-2.688.900
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-2.688.900

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	32.418.300
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-33.895.300
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.477.000
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.854.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-9.158.000
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-5.304.000
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-6.781.000
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	5.604.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-562.700
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / - bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	5.041.300
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.739.700

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 5.604.000

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 6.000.000

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 410 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 410 v.H.  
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 365 v.H.  
der Steuermessbeträge;

Lauffen a.N., den 23.10.2024

gez. Sarina Pfründer  
Bürgermeisterin

\*) Bekanntgemacht am 25.10.2024